Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.5.1 § 33 Bausperre

1

2.5.1 § 33 Bausperre

- ¹ Die zuständige Behörde kann ein Baubewilligungsverfahren aussetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorerst den Erlass oder die Änderung eines Baulinien-, Strassen-, Erschliessungs- oder Bebauungsplans erfordert.
- ² Der Plan muss längstens zwei Jahre seit Einreichung des vollständigen Baugesuchs erstinstanzlich beschlossen werden. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, ist das Baugesuch nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Stichwortverzeichnis

ouml;ffentliches Interesse, 4

Baubewilligungsverfahren, 4